

Wirtschaftsförderung Tönisvorst

**Nicht nur in Coronazeiten ist die Wirtschaftsförderung für Sie gerne da:**

**Markus Hergett (Wirtschaftsförderer)**

[markus.hergett@toenisvorst.de](mailto:markus.hergett@toenisvorst.de)

Telefon 02151-999-107

Hochstraße 20 A

47918 Tönisvorst

Die nachfolgende aktuelle Übersicht der wichtigsten Hilfen für Unternehmen ist in enger Zusammenarbeit mit den Kollegen\*innen der *Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen* zusammengetragen worden.

[www.wfg-kreis-viersen.de](http://www.wfg-kreis-viersen.de)

## **Aktuelle Übersicht über Hilfen für Unternehmen + Selbstständige**

### **Gewerbesteuerzahlungen – Stadt Tönisvorst**

Die Stadt Tönisvorst war bundesweit eine der ersten Kommunen, die für die von der Coronakrise betroffenen Unternehmen ein *Stundungsformular* für die Gewerbesteuer entwickelt hat. Die Stundungen (zinsfrei) werden für zunächst drei Monate gewährt. Der Antrag ist unter folgendem Link für Sie verfügbar (Weiterführende Informationen):

<https://www.toenisvorst.de/de/dienstleistungen/gewerbesteuer/>

Durch diesen Antrag kommt es zu einer Hinausschiebung der Steuerzahlung.

Bei einbrechenden Einnahmen können Anträge auf *Herabsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen* für das laufende Jahr 2020 gestellt werden. Die Steuervorauszahlungen werden dann unkompliziert und zeitnah herabgesetzt.

Ihre Ansprechpartnerin bei der Stadtverwaltung Tönisvorst:

Frau Heike Rühl

Telefon 02151-999514

E-Mail: [heike.ruehl@toenisvorst.de](mailto:heike.ruehl@toenisvorst.de)

## **Mahnung und Vollstreckung – Stadt Tönisvorst**

Drohende Mahnungen und/oder Vollstreckungsmaßnahmen können auf Antrag ausgesetzt werden. Hierbei können ebenfalls auf Antrag die sogenannten Nebenforderungen (Mahngebühren und Säumniszuschläge) erlassen werden. Auf jeder Mahnung der Stadt Tönisvorst ist Ihr persönlicher Ansprechpartner im Briefkopf abgedruckt – sprechen Sie die Kollegen\*innen gerne an!

Weiterhin steht für Sie die allgemeine E-Mailadresse [abt3@toenisvorst.de](mailto:abt3@toenisvorst.de) zur Verfügung.

## **NRW-Soforthilfe 2020 (Antragsfrist am 31.05.2020 abgelaufen)**

***Hinweis: Bitte verwenden Sie für Anträge nur die durch uns oder vom zuständigen Fachministerium genannten Links und QR-Codes. Es sind Betrugsversuche gemeldet worden!***

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

Zielgruppe: Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden.

Art der Förderung: Zuschuss

Höhe der Förderung: - bis zu 5 Beschäftigten: 9.000 €

- bis zu 10 Beschäftigte: 15.000 €

- bis zu 50 Beschäftigte: 25.000 €

Antragsfrist: Anträge konnten 31. Mai 2020 gestellt werden.

Fragen und Antworten: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

## **Kurzarbeitergeld**

Das Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Agentur für Arbeit. Es wird bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Zielgruppe: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art der Förderung: Entgelt-Ersatzleistung

Höhe der Förderung: 60 Prozent des Nettolohns, 67 Prozent ab einem Kind

Ab dem 4. Monat der Inanspruchnahme gelten höhere Sätze.

Infos und Antrag: <https://bit.ly/2RS4ESq> (verkürzter Link)



## **Steuererleichterung (auf Landesebene)**

Zielgruppe: Steuerpflichtige, von der Krise betroffene Unternehmen.

Art der Förderung: - Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen-/Körperschaft- & Umsatzsteuer);

- Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen-/Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)

- Die Finanzämter verzichten bis Ende des Jahres auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge, solange der Steuerpflichtige unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Antragsfrist: Regelungen sind bereits in Kraft und gelten bis 31.12.2020

Info: <https://bit.ly/2RWaSRh> (verkürzter Link)



## **Finanzierung/Darlehen**

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote und Unterstützungen zur Verfügung. Dazu werden bestehende Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler genutzt und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessert. Ein wichtiges Mittel dafür sind sogenannte Ausfallbürgschaften. Mit diesen Bürgschaften übernehmen Förderbanken einen Teil des Risikos, wenn die Hausbank einen Kredit vergibt.

Zielgruppe: Gewerbliche Unternehmen, Freie Berufe und Existenzgründer, sofern diese bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren.

Art der Förderung: Darlehen (mit Haftungsfreistellung/Risikoübernahme)

Produkte: - KfW Unternehmerkredit, KfW Schnellkredit - ERP Gründerkredit - NRW-Bank Universalkredit - NRW.Start-up akut

Infos: [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de) oder [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Antrag: bei der Hausbank

Finanzierungsbegleitung: NRW-Bank unter der Rufnummer 0211-91741-1749



## **Bürgschaften**

Für Unternehmen, die aufgrund fehlender Sicherheiten keinen Kredit Ihrer Hausbank erhalten, besteht die Möglichkeit einer Besicherung von bis zu 90% der Kreditsumme (Obergrenze 2,5 Millionen Euro) über die Bürgschaftsbank NRW. Die Beantragung kann sowohl über die Hausbank als auch direkt bei der Bürgschaftsbank NRW erfolgen.

Infos: Bürgschaftsbank NRW, [www.bb-nrw.de](http://www.bb-nrw.de)



## Neues Förderprogramm "Mittelstand Innovativ & Digital"

Die Grundstruktur des neuen Programms hat sich gegenüber Mittelstand.Innovativ geringfügig geändert. Weiterhin gibt es zwei Förderlinien:

1. MID-Gutscheine
2. MID-Assistenten

Die Förderlinie **MID-Gutscheine** besteht aus drei Bausteinen: MID-Gutschein Analyse (max. Zuschuss 15.000 Euro), MID-Gutschein Digitalisierung (max. Zuschuss 15.000 Euro) und MID-Gutschein Innovation (max. Zuschuss 40.000 Euro).

Die Förderquoten der Gutscheine haben sich im Vergleich zum Vorgängerprogramm leicht verringert:

- die Quote für den MID-Gutschein Digitalisierung beträgt 30% für mittlere und 50% für Kleinst- und Kleinunternehmen\*
- für den MID-Gutschein Analyse werden 60% der Projektkosten für mittlere und 80% für Kleinst- und Kleinunternehmen\* bezuschusst
- die Quote für den MID-Gutschein Innovation beträgt 30% für mittlere und 50% für Kleinst- und Kleinunternehmen\*

\*Unternehmensgröße laut EU-KMU-Definition

**Bitte beachten Sie den Corona-Bonus:** wegen der Corona-Krise gelten zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2020 erhöhte Förderquoten:

<b>MID-Gutschein Digitalisierung:</b>	<b>60/80%</b> , im Normalfall 30/50%
<b>MID-Gutschein Analyse:</b>	<b>60/80%</b>
<b>MID-Gutschein Innovation:</b>	<b>60/80%</b> , im Normalfall 30/50%

Infos: <https://bit.ly/2BCqAvK> (verkürzter Link)



**Sollte dieses Programm für Sie interessant sein: Sprechen Sie gerne Ihre Wirtschaftsförderung Tönisvorst an. Gerne steht auch der Fördermittelberater der WFG des Kreises Viersen, Armin Möller, für eine intensive Beratung zur Verfügung ([armin.moeller@wfg-kreis-viersen.de](mailto:armin.moeller@wfg-kreis-viersen.de) und T. 02162-8179106).**

### **Überbrückungshilfe für von Corona betroffene KMU**

Ab sofort können Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer für ihre Mandanten (betroffene Unternehmer) Anträge auf Zuschüsse stellen, die im Rahmen der branchenübergreifenden Überbrückungshilfe abgerufen werden können. Das Bundesprogramm „Überbrückungshilfe“ schließt sich nahtlos an die Soforthilfe an, die bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden konnte. Mit der neuen Förderung werden Unternehmen, Organisationen und Selbstständige unterstützt, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind. Die Antragsvoraussetzungen sind wie folgt definiert:

- Alle Unternehmen, Organisationen und Selbstständige unabhängig von der Mitarbeiterzahl können Überbrückungshilfe beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Die Förderung gilt branchenübergreifend. Jedoch werden die Besonderheiten der stark betroffenen Branchen während der Corona-Krise besonders berücksichtigt.
- Unternehmen, Organisationen und Selbstständige müssen festgelegte Umsatzrückgänge in den Monaten April und Mai 2020 vorweisen. Konkret gilt: Der Umsatz muss in diesen Monaten zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 gesunken sein. Bei jungen Unternehmen, die erst nach April 2019 gegründet worden sind, betrachtet man statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich.
- Die Umsatzeinbußen im Antragsmonat sind eine weitere Voraussetzung. Nur wenn der Umsatz im Vergleich zum Vorjahresmonat um mindestens 40 Prozent gesunken ist, können Sie mit Fördergeldern rechnen.

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat. Die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Das Programm „Überbrückungshilfe“ sieht folglich nicht vor, dass die Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge

sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge abgedeckt werden. Zwar wurde der Zugang zum Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) bis zum 30. September 2020 deutlich erleichtert, jedoch fallen viele Unternehmensinhaber, Freiberufler und Solo-Selbstständige durchs Raster. Diese Zielgruppe wird durch das Zusatzprogramm des Landes NRW „NRW Überbrückungshilfe Plus“ bedient, in dessen Rahmen Antragsberechtigte einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate (Juni bis August 2020) erhalten. Der Antrag für die NRW Überbrückungshilfe Plus kann im Rahmen der Überbrückungshilfe des Bundes über Ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer gestellt werden. Die NRW Überbrückungshilfe Plus ist in das Antragsverfahren zur Überbrückungshilfe des Bundes integriert. Unter nachfolgendem Link sind weitere Informationen zur Überbrückungshilfe sowie der Link zur direkten Antragstellung abrufbar.

<https://bit.ly/301o0ry>

Bitte zur Stellung eines Antrages ausschließlich den offiziellen Link auf der Seite des Bundesministeriums nutzen!

